

27. 11. 1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Bei der Entsorgung von Abfällen, die nicht von kreisfreien Städten und Kreisen entsorgt werden, sind Bereiche deutlich geworden, die von den bisher allein tätigen privaten Entsorgern nicht abgedeckt werden.

Zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten einschließlich ihrer Sanierung sind die zuständigen Behörden finanziell in den Fällen überfordert, in denen die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht mehr feststellbar oder nicht in der Lage sind, die entstehenden Kosten zu tragen.

B Lösung

Es wird ein Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband gegründet, dem als Aufgabe Bau und Betrieb der erforderlichen Entsorgungsanlagen für Abfälle übertragen wird, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, soweit Abfallerzeuger oder deren Beauftragte nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.

Dem Verband obliegt ferner die Durchführung bestimmter Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich der Sanierung gegenüber Altlasten, die von den zuständigen Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden

- anstelle nicht ermittelbarer oder nicht zahlungsfähiger ordnungsrechtlich Verantwortlicher oder
- im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht erledigt werden müssen.

C Alternative

Der Anteil der Stimmen der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden in der Delegiertenversammlung kann sich an den Einwohnerzahlen dieser Körperschaften ausrichten.

D Kosten

Der Verband erhebt für Bau und Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen kostendeckende Entgelte. Das Land kann für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen Zuschüsse aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gewähren (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 LAbfG neu).

Der Verband erhält für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten Zuschüsse des Landes (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG).

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Finanzminister.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Pflichtmitgliedschaft im Entsorgungsverband hat Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Dadurch entstehen jedoch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Datum des Originals: 24. 11. 1987 / Ausgegeben: 08. 12. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

**Gesetz
über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-
Westfalen**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Erster Teil | |
| Allgemeines | |
| § 1 Rechtsform und Sitz | 5 |
| Zweiter Teil | |
| Aufgaben, Maßnahmenpläne | |
| § 2 Aufgaben des Verbandes | 5 |
| § 3 Maßnahmenpläne | 6 |
| § 4 Weitere Arbeiten und Maßnahmen | 6 |
| Dritter Teil | |
| Mitgliedschaft | |
| § 5 Mitglieder des Verbandes | 6 |
| Vierter Teil | |
| Innere Verfassung | |
| § 6 Selbstverwaltung, Verbandsorgane | 7 |
| § 7 Satzung | 7 |
| § 8 Delegiertenversammlung | 8 |
| § 9 Wählbarkeit | 8 |
| § 10 Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten | 8 |
| § 11 Einberufung, Leitung der Versamm- lungen der Mitgliedergruppen | 9 |
| § 12 Wahlergebnis | 10 |
| § 13 Wahlordnung, Wahlanfechtung | 10 |
| § 14 Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden | 10 |
| § 15 Wahl der Delegierten der Kammern | 11 |
| § 16 Amtszeit der Delegierten | 12 |
| § 17 Sitzungen der Delegiertenversamm- lung, Beschlußfassung | 12 |
| § 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung | 13 |
| § 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes | 13 |
| § 20 Aufgaben des Vorstandes | 14 |

| | |
|--|----|
| § 21 Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes | 15 |
| § 22 Der Geschäftsführer | 16 |
| § 23 Vertretung des Verbandes | 16 |
| § 24 Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers | 17 |

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

| | |
|--|----|
| § 25 Haushaltsplan | 17 |
| § 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben | 18 |
| § 27 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen | 19 |
| § 28 Beiträge | 19 |
| § 29 Beitragspflicht und Beitragsmaßstab | 19 |
| § 30 Grundlagen der Veranlagung | 20 |
| § 31 Beitragsliste | 20 |
| § 32 Veranlagung | 20 |
| § 33 Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung | 21 |
| § 34 Finanzielle Mittel des Landes | 21 |

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

| | |
|--|----|
| § 35 Wahl, Bestellung, Amtsdauer | 22 |
| § 36 Zuständigkeit und Verfahrensordnung | 22 |
| § 37 Kosten des Verfahrens | 22 |

Siebter Teil

Entschädigung

| | |
|--|----|
| § 38 Entschädigung für die Delegierten der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses | 23 |
|--|----|

Achter Teil

Bekanntmachungen

| | |
|-----------------------|----|
| § 39 Bekanntmachungen | 23 |
|-----------------------|----|

Neunter Teil

Staatsaufsicht

| | |
|--|----|
| § 40 Aufsicht | 23 |
| § 41 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde | 23 |

| | |
|---|----|
| § 42 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen | 24 |
| § 43 Beauftragter der Aufsichtsbehörde | 24 |
| § 44 Zwangsetatisierung | 25 |
| § 45 Genehmigung von Geschäften | 25 |

Zehnter Teil

Kosten

| | |
|--------------------------|----|
| § 46 Freiheit von Kosten | 26 |
|--------------------------|----|

Elfter TeilAuflösung des Verbandes, erste Wahl der
Delegierten, Inkrafttreten

| | |
|---------------------------------|----|
| § 47 Auflösung des Verbandes | 26 |
| § 48 Erste Wahl der Delegierten | 26 |
| § 49 Inkrafttreten | 26 |

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen Entsorgungsverband“ gegründet.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, die Aufgaben,

1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,
2. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder deren Beauftragte nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.

(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 des Landesabfallgesetz (LAbfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Diese Maßnahmen werden ihm von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorgeschlagen, die zuvor eine Kommission hört, in die sie je zwei Vertreter der Kommunen, der gewerblichen Wirtschaft und der Wissenschaft beruft. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, 20 vom Hundert der entstehenden Kosten zu übernehmen.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durchführt, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geld-

leistungspflicht gegenüber dem Verband. Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 2 der Nutzungswert eines Grundstücks erhöht, kann der Verband vom Eigentümer Ausgleich in Geld verlangen. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag, zu erstatten. Die ihm zustehende Leistung hat er für Altlastensanierungen zu verwenden.

§ 3

Maßnahmenpläne

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 je einen Maßnahmenplan mindestens für die nächsten fünf Jahre auf. Die Maßnahmenpläne sind jährlich, in unvorhergesehenen Fällen bereits früher, der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

(2) Notwendige Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 müssen in den Maßnahmenplänen jährlich mindestens einen Anteil von 70 vom Hundert der dem Verband gemäß § 34 zugewiesenen Mittel umfassen.

(3) Die Maßnahmenpläne sowie ihre Anpassung und Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann mit Änderungsaufgaben versehen werden, die für den Verband verbindlich sind.

§ 4

Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Der Verband ist berechtigt, im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, die mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Maßnahmen der Abfallvermeidung. Geschieht dies im Auftrag Dritter, haben diese die Kosten der Arbeiten und Maßnahmen zu tragen. Durch die Übernahme derartiger Arbeiten und Maßnahmen darf die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Dritter Teil

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind

1. Betreiber der Unternehmen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle als

Dritte im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfG behandeln oder ablagern oder in Anlagen des Verbandes behandeln oder ablagern lassen (Fremdentsorger),

2. Betreiber der Unternehmen, die als Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle in eigenen Anlagen behandeln oder ablagern (Eigenentsorger),
3. die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden,

die Betreiber zu 1 und 2 nur, soweit sie mit einem Mindestbeitrag zu den Verbandslasten veranlagt werden können. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Satzung festgelegt.

Vierter Teil

Innere Verfassung

§ 6

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.
- (2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
- (3) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht.

§ 7

Satzung

- (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
 - 1) den Mindestbeitrag der Fremd- und Eigenentsorger, der zur Mitgliedschaft im Verband führt (§ 5 Nrn. 1 und 2),
 - 2) die Festlegung der Stimmeinheiten (§ 10 Abs. 2),
 - 3) die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 2),
 - 4) die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand (§ 23 Abs. 2),
 - 5) näheres zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 27),
 - 6) die Form der Bekanntgabe von Beitragsbescheiden (§ 32 Abs. 1)

- 7) die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses (§ 38),
- 8) die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 39).
- (4) Die Satzung und jede Änderung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 8

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden nach näherer Bestimmung der §§ 9 bis 12, 14, 15 und 48 gewählt.

(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf die

Mitgliedergruppe der Fremdotsorger
(§ 5 Nr. 1) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der Eigenentsorger
(§ 5 Nr. 2) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte,
Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden (§ 5 Nr. 3) 25 Delegierte.

(3) Der Delegiertenversammlung gehören als Repräsentanten der Abfallerzeuger ferner 25 Delegierte an, die von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern (Kammern) gewählt werden.

Davon entfallen auf

die Industrie- und Handelskammern 20 Delegierte,

die Handwerkskammern 5 Delegierte.

§ 9

Wählbarkeit

Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsberechtigt ist oder einem vertretungsberechtigten Organ des Mitglieders angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Verbandsmitgliedes ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt.

§ 10

Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 wählen die auf sie entfallenden Delegierten für die Delegiertenversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen festzulegen-

den Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes erreicht (Stimmeinheit). Diese Stimmeinheiten können für die Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Die Festlegung der Stimmeinheiten erfolgt durch Satzung.

(3) Mitglieder, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit den Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte erste Beitrag der einzelnen Mitglieder für die Berechnung der Stimmen maßgebend. Wenn fünf Jahre lang die Beiträge festgestellt gewesen sind, ist weiterhin der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten fünf Jahre für die Stimmberechtigung maßgebend.

(5) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der Mitgliedergruppen aufzustellen und deren Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung (Absatz 3) Gebrauch zu machen.

§ 11

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 werden einzeln vom Verbandsvorsitzenden als Wahlleiter zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen, doch darf es höchstens so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Versammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Versammlung, die von dieser bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlergebnis

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.

(2) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch eins, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 13

Wahlordnung, Wahlanfechtung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 14

Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

(1) Von den Delegierten der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 3 werden gewählt

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| von den kreisfreien Städten | 10 Delegierte, |
| von den Kreisen | 8 Delegierte, |
| von den kreisangehörigen Gemeinden | 7 Delegierte. |

(2) Die Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden werden in getrennten Versammlungen gewählt, die der Verbandsvorsitzende als Wahlleiter einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

(3) Die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden entsenden zu den Versammlungen je einen Vertreter, der die der Körper-

schaft zustehenden Stimmen abgibt. Die Körperschaften haben je 10000 Einwohner eine Stimme. § 96 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet Anwendung. Die Stimmen einer Körperschaft können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Körperschaften, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(5) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten aufzustellen und mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung Gebrauch zu machen.

(6) Die Versammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(7) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 15

Wahl der Delegierten der Kammern

(1) Die Delegierten der Kammern werden in getrennten Versammlungen gewählt, die der Verbandsvorsitzende als Wahlleiter einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Kammern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(2) Die Kammern entsenden zu den Versammlungen je einen Vertreter, der die der Kammer zustehenden Stimmen abgibt. Die Kammern haben je 10000 Einwohner ihres Gebietes eine Stimme. Die Stimmen einer Kammer können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Kammern, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmenabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Für die Aufstellung der Stimmlisten und die Durchführung der Versammlungen gilt § 14 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 16

Amtszeit der Delegierten

(1) Die nach § 48 gewählten ersten Delegierten bleiben nur so lange im Amt, bis eine neue Wahl nach §§ 10 bis 12 durchgeführt ist. Dies hat spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der ersten Beitragsliste zu geschehen.

(2) Die Delegierten werden in der Folge für sechs Jahre gewählt. Von den danach erstmalig gewählten Delegierten scheidet aus jeder Gruppe je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Für die Ausscheidenden finden Nachwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachwahl stattgefunden hat.

(3) Das Amt als Delegierter endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit und Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlüßfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen teilnehmen; die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegier-

tenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(5) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und von einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

(6) Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind, können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 18

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Sie wählt ferner die zu wählenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Veranlagungsrichtlinien und deren Änderungen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,
4. die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Anfechtung von Wahlen,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören. Zu dem gleichen Zweck können die Delegierten einzelner Mitgliedergruppen zusammengerufen werden.

§ 19

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern; davon werden auf Vorschlag

der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 1

(Fremdentsorger) zwei Mitglieder,

der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 2
(Eigenentsorger) zwei Mitglieder,
der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 3
(kreisfreie Städte, Kreise und
kreisangehörige Gemeinden) zwei Mitglieder,
der Delegierten der Kammern zwei Mitglieder
gewählt.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Delegierten gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Delegiertenversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Delegierten. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechtes zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, mit dem Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für es eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse,
2. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. die Pläne und Entwürfe für die Unternehmen des Verbandes zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
4. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,

6. den Abschluß von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100 000 DM belasten,
7. Erstellung der Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Geschäftsberichts,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.

§ 21

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Verbandsvorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 19 festgesetzte Zahl angehören.
- (7) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.
- (8) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 22

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer muß die für den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche Laufbahnprüfung abgelegt haben. Seine Wahl bedarf der Betätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören

1. die Einziehung der Beiträge,
2. die Entscheidung über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten,
3. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes,
4. der Abschluß von Anstellungs- und Beschäftigungsverträgen nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Anstellungsverträge bei bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes bedürfen,
5. die Führung der Beschlußbücher.

Der Geschäftsführer soll in wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Verbandsvorsitzenden sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben oder ändern, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 23

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte (§ 22 Abs. 2) und in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Verbandsvorsitzende den Verband.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen des § 22 und des § 26 Abs. 2 von dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter und

einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Die Satzung kann für Geschäfte, die einen bestimmten Wert nicht überschreiten, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand bestimmt die Bediensteten, die zur rechtsverbindlichen Mitzeichnung befugt sind.

§ 24

Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers

(1) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Weitere Berufungen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederberufung anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen wird. Lehnt er seine Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

§ 25

Haushaltsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen entsprechend den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 und den Maßnahmen nach § 4. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter beizufügen. Dem Haushaltsplan kann als weitere Anlage ein Wirtschaftsplan für die wirtschaftlichen Betätigungen beigelegt werden, die nach den Grund-

sätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abgewickelt werden. Der Wirtschaftsplan enthält neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht, in dem auch der Finanzbedarf und die Finanzdeckung darzustellen sind.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Feststellung des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorsitzenden leisten; die Delegiertenversammlung kann hierfür eine andere Regelung treffen. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleiben unberührt.

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die in der Regel vierteljährlich im voraus erhoben werden.

(3) Die Delegiertenversammlung hat nach den Vorschriften der §§ 29 und 30 über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab Veranlagungsrichtlinien für die Mitglieder des Verbandes zu erlassen.

§ 29

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

Der Verband deckt die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 notwendigen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, soweit seine Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben oder haben werden. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Veranlagungsrichtlinien haben von Maßstäben auszugehen, die zum vorhandenen oder zu erwartenden Vorteil der Verbandsunternehmen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 30

Grundlagen der Veranlagung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Für die Veranlagung sind die Verhältnisse in dem dem Haushaltsjahr vorausgegangenem vorletzten Jahr maßgebend (Berechnungszeitraum). Wesentliche Veränderungen können nach Maßgabe der Satzung bereits früher berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Anforderung die für die Veranlagung notwendigen Daten und Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Kommen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, kann der Verband den Beitrag aufgrund einer Schätzung festsetzen.

§ 31

Beitragsliste

Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 39). Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Liste zugegangen ist, oder, soweit statt der Zusendung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit Ablauf der Auslegungsfrist. Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtet er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

§ 32

Veranlagung

(1) Der Vorstand setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid). Der Beitragsbescheid enthält zugleich eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der vorläufigen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat. Der Beitragsbescheid ist bekanntzugeben. Die Satzung regelt die Form der Bekanntgabe.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch nicht statt, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(3) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Verbandsvorsitzende vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(4) Für die ersten beiden Veranlagungszeiträume setzt der Verband die Beiträge vorläufig fest. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Festsetzung für den dritten und vierten Veranlagungszeitraum.

(5) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, so sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten § 31 sowie die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach Maßgabe der Abgabenordnung im Einzelfall festsetzt.

§ 33

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

§ 34

Finanzielle Mittel des Landes

Das Land gewährt dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gemäß § 15 LAbfG Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Sechster Teil**Widerspruchsausschuß****§ 35****Wahl, Bestellung, Amtsdauer**

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Landesbeamten und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Landesbeamten werden von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bestellt, die vier weiteren Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt. Je ein Mitglied entfällt auf die drei Gruppen nach § 5 und auf die Delegierten nach § 8 Abs. 3; sie machen der Delegiertenversammlung für die Wahl Vorschläge.

(2) Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt oder gewählt.

(3) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; die gewählten Mitglieder dürfen weder der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen. Satz 1 gilt auch für die Stellvertreter.

(4) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Fällt der Vorsitzende, ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 36**Zuständigkeit und Verfahrensordnung**

(1) Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Beitragsbescheide.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

(4) Die allgemeinen, persönlichen und sachlichen Kosten des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

§ 37**Kosten des Verfahrens**

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsverfahrens trägt der Verband.

(2) Soweit ein Widerspruch vom Widerspruchsausschuß abgewiesen wird, hat dieser die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der den Widerspruch eingelegt hat. Er kann hiervon absehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Für die Einziehung der Kosten sind die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften anzuwenden.

Siebter Teil

Entschädigung

§ 38

Entschädigung für die Delegierten der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses.

Die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit wird durch die Satzung geregelt.

Achter Teil

Bekanntmachungen

§ 39

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 40

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Sie stellt ferner sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung einer oberen Abfallwirtschaftsbehörde übertragen.

§ 41

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauf-

tragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 42 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 43

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 41 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 44

Zwangsetatisierung

Unterläßt oder verweigert es der Verband, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

§ 45

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zum Eintritt in Handelsgesellschaften oder in bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in Zweckverbände und zur Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
2. zur Gründung der in Nummer 1 genannten Gesellschaften,
3. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
4. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt werden,
5. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind; das gilt entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbare, den Verband verpflichtende Rechtsgeschäfte,
6. zu sonstigen Verträgen mit den in § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
7. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,

sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen ist unzulässig.

Zehnter Teil

Kosten

§ 46

Freiheit von Kosten

(1) Für den Grunderwerb sowie für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Verbandes zur Durchführung seiner Verbandsunternehmen nach § 2 werden Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der Durchführung seiner Aufgaben dient.

Elfter Teil

Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten

§ 47

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 48

Erste Wahl der Delegierten

(1) Zur ersten Wahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedergruppen sowie derjenigen der Kammern lädt ein von der Aufsichtsbehörde Beauftragter. Dieser leitet die Versammlungen und nimmt die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden wahr, bis dieser gewählt ist. Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse kann er einen Vertreter bestellen.

(2) Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind die Mitglieder abweichend von § 10 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe stimmberechtigt, daß je 100 t im Jahr 1987 entsorgte Abfälle eine Stimme gewähren. Für die Wahl finden die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 sowie §§ 11 und 12 entsprechend Anwendung. Bruchteile von Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 49

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Mit dem Gesetz sollen Probleme der Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von kreisfreien Städten und Kreisen ausgeschlossen sind, und im Bereich Altlastensanierung gelöst werden.

Im Bereich der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, gilt es, zur Zeit fehlende Entsorgungskapazitäten zu schaffen und künftigen Engpässen vorzubeugen.

Zur Abfallentsorgung unterhalten große industrielle und gewerbliche Unternehmen werkseigene Anlagen, während sich Klein- und Mittelbetriebe an Dritte wenden, die öffentlich zugängliche Entsorgungsanlagen benutzen oder selbst betreiben. Vor allem bei den öffentlich zugänglichen Anlagen für Sonderabfälle im engeren Sinn (Abfallarten, die bei ihrer Entsorgung wegen ihrer stofflichen Eigenschaften im Vergleich zum Hausmüll zusätzliche Maßnahmen erfordern) zeigen sich Engpässe.

Zur Verbrennung, zur chemisch-physikalischen Vorbehandlung sowie zur Ablagerung müssen weitere Kapazitäten geschaffen werden. Dringlich ist vor allem die Schaffung neuer Deponiekapazitäten. Das übergeordnete Ziel der Abfallentsorgungsplanung besteht in der Schaffung und Erhaltung einer Zehn-Jahres-Reserve.

In der Abfallwirtschaft des Landes soll die wettbewerbsorientierte Vermeidung und Entsorgung von Abfällen nicht aufgegeben werden. Auf die innovative Kraft und die marktanpassungsfähigen Leistungen privatwirtschaftlicher Unternehmen wird auch in der künftigen Abfallwirtschaft nicht verzichtet. Der Zusammenschluß der in der Entsorgung Tätigen mit den Kreisen und Gemeinden in einem Entsorgungsverband gewährleistet jedoch, daß auch dann ein Träger für erforderliche Anlagen zur Verfügung steht, wenn sich andere, insbesondere Private, zu deren Bau und Unterhaltung nicht bereit finden. Dabei stellt der Staat mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dem Gebot der Daseinsvorsorge folgend die Rechtsform zur Verfügung, in der die in der Abfallentsorgung Tätigen nach dem Verursacherprinzip die künftig erforderlichen Kapazitäten ermitteln und schaffen. Dies ist ein wesentlicher, von öffentlicher Hand und Wirtschaft kooperativ geleisteter Beitrag zur Zukunftssicherung der Unternehmen des Landes.

Das Problemfeld Altlasten ist durch die Erfassung von mehr als 10 500 „altlastenverdächtigen“ Flächen gekennzeichnet. Durch die systematische Nacherfassung vor allem der aufgelassenen Betriebsstandorte wird deren Zahl noch deutlich ansteigen. Für den weitaus überwiegenden Teil dieser Verdachtsflächen ist noch durch konkrete Untersuchungen und sachkundige Beurteilung zu klären, ob es sich um sanierungsbedürftige und zu überwachende Altlasten handelt.

Es liegt auf der Hand, daß präzise Schätzungen der Sanierungskosten für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder einzelne Länder gegenwärtig nicht möglich sind. Auch eine erste vorsichtige Kostenschätzung aus dem Umweltbundesamt räumt Unsicherheiten ein; nur mit ausdrücklichen Vorbehalten werden für das Bundesgebiet die Kosten für die Untersuchung, Sanierung und Überwachung mit knapp 17 Mrd. DM angesetzt. Die in Nordrhein-Westfalen bisher erkennbar gewordenen Kosten lassen sich mit dieser Schätzung noch in Einklang bringen, reichen aber schon jetzt für die Vermutung, daß sich die Ansätze aus dem Umweltbundesamt eher im unteren Bereich der zu erwartenden Gesamtkosten bewegen dürften.

Es ist nicht zu übersehen, daß viele Kreise und Gemeinden durch die finanzielle Belastung infolge von Altlasten überfordert sind. Dies gilt auch für das Land, das die Kreise und Gemeinden gegenwärtig bei der Gefährdungsabschätzung und bei bestimmten dringenden Sanierungsmaßnahmen finanziell unterstützt.

Das Land wird dem Entsorgungsverband Mittel aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte für Maßnahmen der Sanierung solcher Altlasten zuweisen, in denen nach unserem ordnungsrechtlichen System die zuständigen Ordnungsbehörden der Kreise und Gemeinden die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht oder nicht in vollem Umfang zu den erforderlichen Maßnahmen heranziehen können. Dabei kommt es auf systematisches und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in diesem Bereich der ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Landes an.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes des Bundes gilt das Prinzip der Inlandentsorgung, d.h. Abfälle, die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes entstehen, sind grundsätzlich auch hier zu entsorgen. Zur Organisation bestimmt § 3 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften, daß die Kreise und Gemeinden die in ihrem Gebiet entstehenden Abfälle zu entsorgen haben. Diese schließen jedoch nach § 3 Abs. 2 AbfG solche Abfälle von ihrer Entsorgungspflicht aus, die sie nach Art oder Menge nicht mit Hausmüll entsorgen können.

Hinsichtlich der Entsorgungsorganisation für ausgeschlossene Abfälle schreibt das Abfallgesetz des Bundes nichts vor. Das hat zur Folge, daß – soweit die Länder nichts anderes bestimmen – der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 3 AbfG zur Entsorgung seiner Abfälle selbst verpflichtet ist. Die Organisationsformen der Länder für öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen für ausgeschlossene Abfälle sind unterschiedlich. In einigen Ländern bestehen privatrechtliche Gesellschaften auf Landesebene unter Beteiligung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft. Durch Aufstellung verbindlicher Abfallentsorgungspläne oder eigenständige landesrechtliche Regelungen ist teilweise ein Zwang zur Benutzung dieser Anlagen eingeführt worden.

Wie in anderen Ländern hat sich in Nordrhein-Westfalen eine überwiegend privatwirtschaftliche Abfallentsorgung entwickelt, zu deren Stärkung durch das neue Landesabfallgesetz ein Lizenzsystem eingeführt werden soll. Gleichwohl kann damit allein noch nicht gewährleistet werden, daß alle zur Entsorgung der Unternehmen des Landes erforderlichen Anlagen gebaut und betrieben werden.

Für das Problemfeld Altlasten besteht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Es gibt kein einheitliches Recht, das herangezogen werden könnte, vielmehr ergeben sich sowohl Ermächtigungsgrundlagen als auch Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung von Altablagerungen und Altstandorten, auch für deren Erfassung, Erstbewertung, Untersuchung und Beurteilung zur Gefahrenermittlung, sowie für die regelmäßige Überwachung und Sanierung vor allem aus abfall-, wasser- und allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Maßnahmen der Altlastensanierung ist grundsätzlich der ordnungsrechtlich Verantwortliche (Verhaltens- oder Zustandsstörer) heranzuziehen. Dieses Prinzip stößt jedoch an Grenzen: Häufig sind die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht greifbar oder nicht in der Lage, die entstehenden Kosten zu tragen. In diesen Fällen müssen nach unserem ordnungsrechtlichen System die Kreise und Gemeinden als Träger der Ordnungsgewalt im Wege der Ersatzvornahme vorgehen, d.h. die Maßnahmen selbst durchführen und die entstehenden Kosten übernehmen.

Der Entsorgungsverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaften. Solche öffentlich-rechtlichen Verbände dürfen nur gegründet werden, um legitime öffentliche Aufgaben wahrnehmen zu lassen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gründung des Großen Ertverbandes vom 03. Juni 1958 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 10,89) aber bereits hervorgehoben, daß dabei die Grenzen der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers sehr weit gesteckt sind. Nach den in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätzen darf bei der Ausgestaltung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes dessen Organisation und die Rechtsstellung seiner Mitglieder entsprechend den Besonderheiten der zu ordnenden Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse und der von ihm abzuschätzenden Gemeingefahr geregelt werden.

3. Die Grundzüge des Entwurfs

Es wird ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsverband gebildet.

Aufgaben des Verbandes sind die Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entstehung von Abfällen sowie der Bau und der Betrieb der für die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen ansässigen wirtschaftlichen Unternehmen notwendigen Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung sich andere, vor allem private Betreiber, nicht entschließen können.

Aufgabe des Verbandes ist ferner die Durchführung von Altlastensanierungen in Fällen, in denen die zuständigen Behörden die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht oder nicht in vollem Umfang heranziehen können und selbst infolge notwendiger Ersatzvornahme die Kosten tragen müßten.

Mitglieder des Verbandes sind die im Bereich der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle tätigen Eigen- und Fremdentorger sowie die Kreise und Gemeinden. In den Organen des Verbandes wirken auch Repräsentanten der Abfallerzeuger mit.

Die Finanzierung für den Bereich der Abfallentsorgung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, die die Eigen- und Fremdentorger aufzubringen haben. Darüber hinaus macht das Land für die Entwicklung neuer

Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen sowie für die Planung und die Errichtung von Entsorgungsanlagen Zuwendungen nach Maßgabe von § 15 LAbfG (Entwurf). Der Entsorgungsverband kann für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren erheben.

Altlastensanierungen des Verbandes werden zu 80% aus Mitteln des Landes finanziert. Die zuständigen Kreise und Gemeinden als Träger der Ordnungsgewalt beteiligen sich an der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen mit jeweils 20% der entstehenden Kosten.

Die innere Organisation des Verbandes und die Staatsaufsicht ist im wesentlichen wie bei den Wasserverbänden des Landes ausgebildet.

B Zu den Bestimmungen im einzelnen

Erster Teil

Allgemeines

Zu § 1

Rechtsform und Sitz

Absatz 1

Der Entsorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem allgemeinen Wohl dient, aber auch dem Nutzen seiner Mitglieder und der in seinen Organen durch Repräsentanten vertretenen Abfallerzeuger. Er ist keine Gebietskörperschaft.

Absatz 2

Der größte Teil der in Nordrhein-Westfalen anfallenden Abfälle entsteht im Ruhrgebiet. Dies ist zugleich der Landesteil, in dem sich ein besonders hoher Anteil der Altlasten befindet. Es ist daher zweckmäßig, als Sitz des Verbandes eine Stadt im Ruhrgebiet zu wählen. Aus Gründen des allgemeinen Wohls wird Hattingen als Sitz des Verbandes bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

Zu § 2

Aufgaben des Verbandes

Absatz 1

Es wird auch für die Zukunft daran festgehalten, daß bei der Entsorgung von Abfällen, die Kreise und kreisfreie Städte von ihrer Entsorgungspflicht ausschließen, privatwirtschaftliche Lösungen Vorrang haben. Der Entsorgungsverband hat jedoch die Aufgabe, Daten für eine Prognose des künftigen Anfalls von diesen Abfällen zu beschaffen und zu verwerten. Er hat sodann die Anlagen zu errichten und zu betreiben, für deren Errichtung und Unterhaltung sich andere, vor allem private Träger nicht bereit finden. Damit ist gewährleistet, daß für Bau und Betrieb aller Anlagen, die die Unternehmen des Landes zur Entsorgung benötigen, in jedem Fall ein Träger zur Verfügung steht. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wie auch bei der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 kann der Verband Dritte beauftragen.

Absatz 2

Die Aufgabenstellung im Bereich Abfallentsorgung wird im Verband mit der Aufgabe verknüpft, Altlasten zu sanieren. Die Zweckmäßigkeit der Verbindung beider Aufgabenbereiche folgt aus dem Umstand, daß bei der Durchführung beider Aufgaben zum Teil die gleichen Kenntnisse benötigt und die gleichen Einrichtungen (Behandlungs- und Verbrennungsanlagen sowie Deponien) benutzt werden.

Allerdings soll der Entsorgungsverband nur solche Altlastensanierungsmaßnahmen durchführen, in denen die zuständigen Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden die ordnungsrechtlich verantwortlichen Verhaltens- und Zustandsstörer nicht oder nicht in vollem Umfang heranziehen können und selbst im Wege der Ersatzvornahme die angeordneten Maßnahmen mit der Folge der eigenen Kostentragung durchführen müßten. Dabei haben die zuständigen Behörden Prioritäten zu bilden. Es ist vorgesehen, daß zu diesem Zweck die oberen Abfallwirtschaftsbehörden der obersten Abfallwirtschaftsbehörde jährlich Aufstellungen von Maßnahmen vorlegen, die in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgeführt sind.

Die zuständigen Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sind Träger der Ordnungsgewalt und müssen nach unserem ordnungsrechtlichen System an sich selbst in Fällen, in denen sie anstelle der Ordnungspflichtigen die angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen, die entstehenden Kosten tragen. Es ist daher angemessen, daß sie sich an den Sanierungsmaßnahmen des Verbandes kostenmäßig beteiligen.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt zunächst sicher, daß die Ordnungspflichtigen nach durchgeführter Sanierung dem Verband gegenüber in Höhe der Kosten für die Durchführung der Maßnahmen geldleistungspflichtig sind. Im übrigen wird eine auch in anderen Gesetzen enthaltene Regelung für den Vorteilsausgleich getroffen.

Zu § 3

Maßnahmenpläne

Absatz 1

Die dem Verband obliegenden Aufgaben werden durch Planungen, fortlaufende Arbeiten, aber auch einzelne bauliche und technische Unternehmen durchgeführt. Diese Maßnahmen bestimmen Umfang und Intensität der Verbandsarbeit.

Die Fünfjahrespläne geben einen Überblick über alle Maßnahmen, die der Verband in den aufeinander folgenden Fünfjahresabschnitten durchzuführen beabsichtigt.

Absatz 2

70% der dem Verband zugewiesenen Mittel sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 LAGfG (Entwurf) bereitzustellen.

Absatz 3

Vor Erteilung der Genehmigung prüft die Aufsichtsbehörde insbesondere, ob die Pläne den vom Verband zu erfüllenden Aufgaben sowie der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung Rechnung tragen und im Bereich der Abfallentsorgung den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen, im Bereich der Altlasten den ordnungs- und sonderordnungsrechtlichen Belangen entsprechen. Ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt für sämtliche Einzelmaßnahmen des Verbandes, der einen umfangreichen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, ist nicht erforderlich, weil die Durchführung einzelner Maßnahmen bereits nach abfallrechtlichen oder anderen ordnungs- und sonderordnungsrechtlichen Vorschriften behördlicher Zulassungen bedürfen oder zu überwachen ist.

Zu § 4

Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Die Vorschrift ermöglicht es dem Verband, Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, die mit der verbandlichen Aufgabenstellung in engem Zusammenhang stehen. Soweit der Verband nicht in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben tätig wird, kann er dafür keine Beiträge von seinen beitragspflichtigen Mitgliedern verlangen. Die Kosten werden sodann wie Auftragsarbeiten abgerechnet. Die Vorschrift stellt im übrigen sicher, daß der Verband solche Arbeiten nur im Lande Nordrhein-Westfalen durchführt und dabei die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Etwa erforderliche grenzüberschreitende Maßnahmen im Einzelfall sollen hierdurch nicht ausgeschlossen werden. Aufgaben und Maßnahmen im Sinne von § 4 unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 3.

Dritter Teil

Mitgliedschaft

Zu § 5

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Entsorgungsverband ist am Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zu messen. Danach darf bei der Ausgestaltung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes die Rechtsstellung seiner Mitglieder entsprechend der Besonderheit der zu ordnenden Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse geregelt werden. Auch Vertreter verschiedener Interessen können in einem Verband vereinigt werden. Der Zusammenschluß von Fremd- und Eigenentsorgern sowie von kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt die Besonderheiten der zu ordnenden Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse. Die Kreise und kreisfreien Städte schaffen dadurch, daß sie Abfälle von der Abfallentsorgungspflicht ausschließen, eine Problemlage mit, die ihre Mitwirkung bei der Bewältigung der Aufgaben der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle unter Gesichtspunkten des allgemeinen Wohls nahelegt. Die lizenzierten Fremd- und Eigenentsorger bringen unternehmerische Interessen in den Verband ein. Die Verfolgung öffentlicher und unternehmerischer Interessen zwangsmitgliedschaftlich zusammenzufassen, ist, soweit es um die künftige Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen geht, sachgerecht.

Entsprechendes gilt aber auch für die Altlastensanierung. Die Kreise und Gemeinden sind Träger der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und auch aus dieser Verantwortung heraus zu beteiligen. Die beteiligten Unternehmen können dadurch, daß sie ihr Wissen bei Sanierungen einbringen, zum Abbau von Akzeptanzschwierigkeiten bei der Standortfindung für neue Entsorgungsanlagen beitragen; sie werden aus den Erfahrungen bei der Altlastensanierung wichtige Anregungen für die Fortentwicklung des Standes der Technik auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung erhalten.

Die Möglichkeit, die Mitgliedschaft von Fremd- und Eigenentsorgern vom Erreichen eines Mindestbeitrages abhängig zu machen, ist zweckmäßig, um die Mitgliederzahl überschaubar zu halten.

Vierter Teil

Innere Verfassung

Zu § 6

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

Absatz 1

Im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten Aufgaben sind Planung und Durchführung der Maßnahmen des Verbandes Selbstverwaltungsangelegenheit.

Absatz 2

Die Organe, in denen der Verbandswille manifestiert wird, sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Absatz 3

Die Staatsaufsicht hat zu gewährleisten, daß die Verbandstätigkeiten mit Gesetz und Recht in Einklang stehen.

Zu § 7

Satzung

Absatz 1

Die inneren Rechtsverhältnisse des Verbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz selbst enthalten sind, durch die Satzung geregelt. Dies entspricht dem Grundsatz der für den Verband geltenden Selbstverwaltung.

Absatz 2

Die Grundentscheidungen des Verbandes obliegen der Delegiertenversammlung. Diese muß daher auch die Satzung und ihre Änderungen beschließen.

Absatz 3

Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist in Absatz 3 nicht abschließend geregelt. Auch die entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Weitere Bestimmungen, die durch Satzung geregelt werden können, sind in § 22 Abs. 2 Nr. 4 und in § 30 Abs. 1 vorgesehen.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Satzung und ihre Änderungen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

Zu § 8**Delegiertenversammlung****Absatz 1**

Im Hinblick auf die Vielzahl der Mitglieder ist als Organ für die Grundentscheidungen des Verbandes eine Delegiertenversammlung vorgesehen.

Absatz 2

Bei der Ausgestaltung der Organisation des Verbandes kommt es darauf an, daß ein Interessenausgleich unter den Vertretern der verschiedenen Interessen stattfinden kann. Aus diesem Grund wird den einzelnen Mitgliedergruppen ein Stimmanteil von je einem Viertel gewährt. Eine Majorisierung wird damit ausgeschlossen.

Absatz 3

Willensbildung und Mitgliedschaft sind im Entsorgungsverband nicht vollständig kongruent, da auch die Abfallerzeuger in der Verbandsversammlung durch Vertreter, die von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern gewählt werden, repräsentiert sind. Eine Mitgliedschaft der Abfallerzeuger kommt wegen ihrer großen Zahl nicht in Betracht. Auf ihre Repräsentanz kann jedoch nicht verzichtet werden, da die Abfallerzeuger nicht nur von der Verursacherlage her, sondern auch von ihrer Vertrautheit mit der Stoffproblematik her wichtige Beiträge zur Entwicklung von Lösungen liefern können.

Zu § 9**Wählbarkeit**

Die Vorschrift bestimmt, daß auch Mitglieder zu Delegierten gewählt werden können. Ferner können nicht nur vertretungsberechtigte Personen einer juristischen Person zu Delegierten gewählt werden, sondern auch Personen, die den vertretungsberechtigten Organen angehören. Damit können auch Mitglieder von Räten der Gemeinden und von Kreistagen Delegierte des Verbandes sein.

Zu § 10**Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten****Absatz 1**

Den Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 gehören sämtliche Eigen- und Fremdentorger an, die nach dieser Vorschrift zu einem Mindestbeitrag zu den Verbandslasten veranlagt werden. Delegierte der Eigen- und Fremdentorger werden in getrennten Mitgliedergruppen gewählt.

Absatz 2

Die Stimmberechtigung in den Mitgliedergruppen richtet sich nach Stimmeinheiten, die in der Satzung für die Mitgliedergruppen festgelegt werden. Dabei wird ein bestimmter Anteil der auf die Mitgliedergruppe entfallenden Jahresumlage zugrunde gelegt.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht es, daß sich Mitglieder mit Bruchteilen ihrer Stimmseinheiten zusammenschließen können.

Absatz 4

Es liegt im Interesse einer kontinuierlichen Verbandsarbeit, daß bei der Wahl zur Delegiertenversammlung Beitragsleistungen aus zusammengefaßten Zeiträumen berücksichtigt werden. Dieses Ziel wird erreicht, wenn fünf Jahre lang Beiträge festgestellt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist von den jeweiligen Jahresbeiträgen bzw. vom veranlagten ersten Jahresbeitrag auszugehen.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Stimmgruppenbildung.

Zu § 11

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

Absatz 1

Die Einberufung der Mitgliedergruppen zur Wahl erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Dieser hat dabei die Aufgabe des Wahlleiters.

Absatz 2

Nach dieser Vorschrift können sich die Mitglieder in der Versammlung der Mitgliedergruppen vertreten lassen. Es liegt im Interesse der Übersichtlichkeit und der Kontinuität, daß die mehreren Stimmen eines Mitgliedes einheitlich abgegeben werden, auch wenn ein Mitglied mehrere Vertreter entsenden kann.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt Einzelheiten des Wahlverfahrens.

Absatz 4

Die Vorschrift gewährleistet, daß die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlungen und die Wahlergebnisse im Interesse der Überprüfbarkeit nachvollziehbar bleiben.

Zu § 12

Wahlergebnis

Absatz 1

Jedes Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 kann Wahlvorschläge für Delegierte machen.

Es liegt im Interesse einer einfachen Praxis, daß es der Einberufung der Mitgliedergruppen nicht bedarf, wenn nur ein Wahlvorschlag für alle auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Delegierten gemacht worden ist und alle Mitglieder dem Wahlvorschlag zugestimmt haben.

Absatz 2

Die Vorschrift ist § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung nachgebildet.

Zu § 13

Wahlordnung, Wahlanfechtung

Absatz 1

Es gehört zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung, Regelungen für die Wahlen zur Delegiertenversammlung und zum Vorstand sowie über Wahlprüfungen in einer Wahlordnung zu treffen.

Absatz 2

Die Delegiertenversammlung ist auch zuständig für Entscheidungen über Anfechtungen von Wahlen zur Delegiertenversammlung und zum Vorstand.

Zu § 14

Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

Absatz 1

Die Stimmanteile der kommunalen Gebietskörperschaften von einem Viertel werden so untereinander aufgeteilt, daß unterschiedliche Anteile auf die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden entfallen. Der Grund für diese Festlegung liegt zunächst in dem Umstand, daß in den Gebieten der Kreise auch die kreisangehörigen Gemeinden gelegen sind. Die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und der Kreise werden sowohl bei der Abfallentsorgung als auch bei der Altlastensanierung in vielen Fällen übereinstimmen. Im übrigen ist zu bedenken, daß entsprechend der industriellen Entwicklung des Landes insbesondere Gebiete der kreisfreien Städte Altlasten aufweisen.

Absätze 2 bis 7

Es handelt sich um Vorschriften über die Wahl der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden. Sie entsprechen den Vorschriften über die Wahl der Delegierten, Fremd- und Eigenentsorger.

Zu § 15

Wahl der Delegierten der Kammern

Die Vorschrift regelt Einzelheiten für die Wahl. Auch diese Vorschriften entsprechen den übrigen Vorschriften über Wahlen.

Zu § 16

Amtszeit der Delegierten

Absatz 1

Es wird berücksichtigt, daß bei der ersten Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger die Menge der entsorgten Abfälle über die den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmen entscheidet. Der später zugrundezulegende Maßstab ist jedoch der Anteil eines Mitgliedes an der auf seine Mitgliedergruppe entfallenden Jahresumlage. Deshalb sind nach Rechtskraft der ersten Beitragsliste neue Wahlen durchzuführen.

Absatz 2

Zur Erreichung einer kontinuierlichen Verbandsarbeit wird bestimmt, daß die Amtszeit der Delegierten grundsätzlich sechs Jahre beträgt, aber je ein Drittel der erstmalig gewählten Mitglieder nach zwei und vier Jahren ausscheidet. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß auch bei späteren Wahlen jeweils nur ein Drittel der Delegierten neu gewählt wird.

Absatz 3

Scheidet ein Delegierter aus den vorgesehenen Gründen aus seinem Amt aus, ist lediglich für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese Regelung gewährleistet, daß je zwei Drittel der Delegierten bei Neuwahlen im Amt verbleiben.

Zu § 17

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

Absätze 1 und 2

Es ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, die Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten.

Absatz 3

Die Vorschrift gewährleistet, daß auch bei Stimmgleichheit eine Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeigeführt wird.

Absatz 4

Damit die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auf möglichst breiter Basis getroffen werden, ist vorgesehen, daß zur Beschlußfähigkeit grundsätzlich die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein muß. Um aber auch die kontinuierliche Verbandsarbeit für den Fall zu gewährleisten, daß die Delegiertenversammlung beschlußunfähig ist, kann eine neue Sitzung anberaumt werden, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Dokumentation der Beschlüsse.

Absatz 6

Damit die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse effizient wahrnehmen kann, ist sie zu den Delegiertenversammlungen zu laden. Eine gleiche Verpflichtung obliegt dem Verband gegenüber den oberen Abfallwirtschaftsbehörden, da die einzelnen Vorhaben des Verbandes behördliche Verfahren und Überwachungsmaßnahmen auslösen können.

Absatz 7

Die Vorschrift sieht vor, daß die Sitzungen der Delegiertenversammlung verbandsöffentlich sind.

Zu § 18**Aufgaben der Delegiertenversammlung****Absatz 1**

Der Vorstand ist neben der Delegiertenversammlung Organ des Verbandes. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Gleiches gilt für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Absatz 2

Die Grundentscheidungen, die von der Delegiertenversammlung getroffen werden müssen, werden gesetzlich vorgeschrieben. Sie können nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen werden.

Absatz 3

Es gehört zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit im Verband, daß die Delegiertenversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten ist.

Zu § 19**Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes****Absatz 1**

Die Zusammensetzung des Vorstandes folgt dem Vorbild der Delegiertenversammlung. Dabei wird von gleichen Überlegungen wie bei der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ausgegangen.

Absatz 2

Die Vorschrift sieht vor, daß ein Vorstandsmitglied nicht zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung sein kann. Dadurch ist auch gewährleistet, daß Kollisionen bei der Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Entlastung des Vorstandes vermieden werden.

Absätze 3 und 4

Es wird gewährleistet, daß auch bei Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds die kontinuierliche Vorstandstätigkeit nicht in Frage gestellt ist. Außerdem wird die Möglichkeit der Abberufung geregelt.

Zu § 20

Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, für die nicht die Delegiertenversammlung, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig ist (Lückenkompetenz).

Absatz 2

Die Aufgaben des Vorstandes sind beispielhaft aufgezählt und können durch Satzung erweitert werden. Dem Vorstand können jedoch keine Aufgaben zugewiesen werden, die durch Gesetz der Delegiertenversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Zu § 21

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

Absätze 1 und 2

Es ist die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, den Vorstand einzuberufen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, zwei Sitzungen des Vorstandes im Jahr abzuhalten. Es liegt im Interesse eines Minderheitenschutzes, daß Sitzungen auch anzuberäumen sind, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Absatz 3

Die Vorschrift gewährleistet, daß auch bei Stimmgleichheit eine Entscheidung im Vorstand herbeigeführt werden kann.

Absätze 4 und 5

Es liegt im Interesse des Verbandes, daß Beschlüsse des Vorstandes auf möglichst breiter Basis getroffen werden. Zugleich wird jedoch gewährleistet, daß der Vorstand auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, wenn er zum zweiten Mal wegen des selben Gegenstandes rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Absatz 6

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen dem Vorstand nicht die vorgesehene Zahl seiner Mitglieder angehören. Die Vorschrift gewährleistet, daß auch in diesem Fall der Vorstand beschlußfähig sein kann.

Absatz 7

Die Vorschrift dient einem möglichst einfachen Ablauf der Vorstandsgeschäfte.

Absatz 8

Vorstandsbeschlüsse müssen – nicht zuletzt im Sinne einer effektiven Staatsaufsicht – nachvollziehbar sein. Die wird durch die in dieser Vorschrift vorgesehene Dokumentation erreicht.

Zu § 22**Der Geschäftsführer****Absatz 1**

Der Geschäftsführer ist die Persönlichkeit im Verband, die nach außen am stärksten in Erscheinung tritt und die auch innerhalb des Verbandes die Führung der laufenden Geschäfte in der Hand hat. Er muß im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben besonders qualifiziert sein und im Hinblick auf seine administrativen Verpflichtungen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 2

Die wichtigsten Aufgaben des Geschäftsführers sind in dieser Vorschrift genannt. Ihm können jedoch durch Satzung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Er hat darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung, in wichtigen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz nicht besonders genannt sind, die Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.

Absatz 3

Der Geschäftsführer entscheidet nach Abs. 2 Nr. 2 über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten. Es sind aber Fälle denkbar, deren Geschäftswert höher liegt, jedoch vom Geschäftsführer entschieden werden müssen, da sie keinen Aufschub dulden. Deshalb ist vorgesehen, daß der Geschäftsführer seine Entscheidungen dem Verbandsvorsitzenden sofort mitzuteilen und dem Vorstand vorzulegen hat. Sofern noch keine Rechte Dritter entstanden sind, kann der Vorstand die Entscheidung des Geschäftsführers aufheben. Rechte Dritter beziehen auch schuldrechtliche Ansprüche ein.

Zu § 23**Vertretung des Verbandes****Absatz 1**

Der Verband bedarf einer klaren Regelung über die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen. Es entspricht der Zweckmäßigkeit, daß dem Geschäftsführer die Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte obliegt. Nach außen obliegt die Vertretung im übrigen dem Verbandsvorsitzenden.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnis des Verbandes im Innern. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Verband gegenüber dem Geschäftsführer zu vertreten. Die Delegiertenversammlung vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand. Notwendige Regelungen zur Selbstverwaltung in diesem Bereich können durch Satzung getroffen werden.

Absatz 3

Neben den Regelungen über die Vertretungsbefugnis sind Vorschriften über die Form zu erlassen, durch die die befugten Vertreter den Verband verpflichten. Verpflichtungen oder Erklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Darüber hinaus wird geregelt, wessen Unterschriften es zu verpflichtenden Erklärungen bedarf.

Zu § 24**Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers**

Die Bestimmungen über die Amtszeit des Geschäftsführers sowie über seine Wiederberufung und Entlassung sind dem Kommunalrecht nachgebildet.

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

Zu § 25

Haushaltsplan

Absätze 1 und 2

Mit den Vorschriften über den Haushaltsplan folgt das Gesetz entsprechenden Vorschriften des Wasser- verband- und Kommunalrechts. In dieser Vorschrift werden die an den Haushaltsplan zu stellenden gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt. Der Haushaltsplan muß alle anfallenden Aufgaben des Verbandes mit dem jeweiligen Finanzbedarf erfassen und ausweisen und damit auch den notwendigen Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung von Altlastensanierung unabweisbar verbunden ist. Dieser Aufwand ist in jedem Fall durch die Mittelzuweisung des Landes gedeckt. Der Wirtschaftsplan sowie der ihm ggf. beizufügende Geschäftsbericht sind allerdings nicht zwingend vorgeschrieben.

Absatz 3

Der festgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Er bedarf nur noch für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen der aufsichts- behördlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Kassenkredite, wenn der Gesamtbetrag aller Kassen- kredite höher sein soll, als ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen. Zu genehmigen ist nur der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite.

Absatz 4

Bei Änderungen des Haushaltsplanes, die nur durch Nachtrag erfolgen können, sind die gesetzlichen Mindestanforderungen (Absätze 1 und 2) einzuhalten. Außerdem bedürfen die Nachträge auch der in Absatz 3 vorgeschriebenen Genehmigungen.

Absatz 5

In dieser Vorschrift sind gesetzliche Schranken für die Wirtschaftsführung enthalten, wenn der Haus- haltsplan nicht festgestellt und genehmigt worden ist.

Zu § 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis kann angenommen werden, wenn es gilt, bevor- stehende Gefahren für die Aufgabenerfüllung durch den Verband abzuwenden oder erhebliche Nach- teile (zusätzliche Kosten) zu vermeiden. Sofern die Delegiertenversammlung zuvor keine andere Rege- lung getroffen hat, bedarf eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe der Zustimmung des Verbands- vorsitzenden. Der Geschäftsführer und der Verbandsvorsitzende sind der Delegiertenversammlung gegenüber für die Leistung dieser Ausgaben verantwortlich.

Zu § 27

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Die Satzung hat darüber zu bestimmen, ob für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungsprüfung die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung oder die Vorschriften der Gemeinde- haushaltsordnung in Teilen oder in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind. Diese Regelung soll die Haus- halts- und Wirtschaftsführung des Verbandes transparent machen.

Zu § 28

Beiträge

Absatz 1

Der Verband wird in den Bereichen Abfallentsorgung und Altlastensanierung tätig.

Zur Durchführung der Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren aus Altlasten dienen, erhält der Ver- band nach § 34 finanzielle Zuwendungen des Landes. Damit werden die Verpflichtungen der kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden abgedeckt.

Die übrigen Lasten sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen, zu denen nicht die Abfallerzeuger gehören, die im Verband durch Repräsentanten vertreten sind. Der den Abfallerzeugern von den Maßnahmen des Verbandes erwachsende Vorteil besteht vor allem in der Schaffung von Entsorgungskapazitäten. Für die Benutzung dieser Anlagen kann der Verband Benutzungsgebühren erheben, die von den Benutzern letztlich an die Abfallerzeuger weitergegeben werden.

Als beitragspflichtige Verbandsmitglieder verbleiben die Fremd- und Eigenentsorger (Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2). Ihre Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie sind in Geld zu entrichten. Der Beitragspflicht liegen die entstehenden Aufwendungen zugrunde, die nach Maßgabe der Satzung und der Veranlagungsrichtlinien auf die vorteilhabenden Mitglieder umzulegen sind. Die Beitragspflicht entsteht entsprechend dem Genossenschaftsgedanken auch dann, wenn einzelne Mitglieder von der Durchführung einer Maßnahme noch keinen unmittelbaren Vorteil haben, ein solcher ihnen aber in Aussicht steht. Vorteil ist u.a. die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen. Vorteil ist aber auch die Tätigkeit des Verbandes, daß für die einzelnen Mitglieder künftig ausreichend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Absatz 2

Die Vorschrift legt den Erhebungszeitraum für Beiträge fest.

Absatz 3

Es gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben des Verbandes, Veranlagungsrichtlinien über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab zu erlassen.

Zu § 29

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

Andere Einnahmen sind vor allem Gebühren für die Benutzung von Anlagen und die in § 15 LAbfG (Entwurf) vorgesehenen Zuwendungen des Landes. Die Beitragslast richtet sich nach dem genossenschaftlichen Vorteilsprinzip, das in dieser Vorschrift beispielhaft aufgeführt wird. Die den Mitgliedern obliegenden Pflichten, die in Satz 3 genannt werden, sind die den Abfallbesitzern obliegenden Pflichten zur Entsorgung. Die Erleichterung der Pflichten besteht insbesondere auch in der Ermittlung des Verbandes über den gegenwärtigen und künftigen Anfall von Reststoffen und Abfällen und den Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung.

Zu § 30

Grundlagen der Veranlagung

Absatz 1

Der für die Veranlagung maßgebliche Zeitraum ist das Haushaltsjahr. Dieser kann jedoch nicht identisch mit dem Berechnungszeitraum sein, da abgeschlossene Tatbestand der Veranlagung zugrundegelegt werden müssen. Berechnungszeitraum ist daher das dem Haushaltsjahr vorangehende vorletzte Jahr.

Absatz 2

Die Mitglieder haben die für die Veranlagung notwendigen Daten und Unterlagen dem Verband auf Anforderung vorzulegen. Erfüllen die Mitglieder die Verpflichtung nicht, kann der Beitrag aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

Zu § 31

Beitragsliste

Gegen die vom Geschäftsführer in einer Beitragsliste aufgeführten Beiträge und ihre Berechnungsgrundlagen können die Mitglieder Bedenken und Anregungen (Einwendungen) vorbringen. Der Geschäftsführer prüft das Vorbringen und trägt ihnen ggfs. durch Berichtigung der Beitragsliste Rechnung. Bei den Einwendungen handelt es sich nicht um Rechtsbehelfe im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Beitragsliste selbst ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich Berechnungsgrundlage für die zu erlassenden Beitragsbescheide. Gegen diese stehen den Mitglieder Widerspruch und Verwaltungsklage offen.

Zu § 32

Veranlagung

Absatz 1

Die beitragspflichtigen Mitglieder des Verbandes haben ein Interesse, die Entscheidungen des Verbandes insbesondere über Beitragszahlungen nachvollziehen zu können. Deshalb sieht das Gesetz eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder vor, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der vorläufigen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, die festgesetzten Beiträge einzuziehen.

Absatz 2

Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Geschäftsführer legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme dem Vorstand vor, der darüber entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Daher schieben Widersprüche die Zahlungspflicht grundsätzlich nicht auf (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Absätze 3 und 4

Es dient der kontinuierlichen Verbandstätigkeit, daß Verbandsbeiträge auch vorläufig festgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufbauphase des Verbandes.

Absatz 5

Die Vorschrift gibt dem Verband die Möglichkeit, im laufenden Veranlagungszeitraum erforderliche Ausgaben aufgrund einer Nachtragsliste festzusetzen.

Absatz 6

Es handelt sich um ein übliches Zwangsmittel, das dazu dient, die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

Zu § 33

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung

Absatz 1

Da es sich bei den Beitragspflichten aufgrund dieses Gesetzes um öffentliche Lasten handelt, schieben Widersprüche die Zahlungspflicht nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 80 Abs. 2 VwGO) nicht auf.

Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, daß der Geschäftsführer notfalls mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Beitragsforderungen des Verbandes betreiben kann. Die erforderliche Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände wird in diesem Gesetz bestimmt. In der Satzung können Regelungen für Zwangsgelder bestimmt werden.

Zu § 34

Finanzielle Mittel des Landes

Im Hinblick auf die Altlastensanierungen ist der Verband seinem Charakter nach kein Vorteils- und Lastenverband, sondern ein Leistungsverband, der aus dem zweckgebundenen Aufkommen aus den Lizenzentgelten finanziert wird.

Sechster Teil**Widerspruchsausschuß****Zu § 35****Wahl, Bestellung, Amtsdauer**

Der Widerspruchsausschuß soll eine unparteiische Handhabung des Veranlagungsrechtes des Verbandes garantieren. Er ist daher in seiner Zusammensetzung den Verwaltungsgerichten angenähert. Er besteht aus beamteten und gewählten Mitgliedern. Hinsichtlich der gewählten Mitglieder folgt er in seiner Zusammensetzung dem Vorbild der Delegiertenversammlung.

Die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses und seine enge Fühlung mit der Verbandspraxis lassen eine sachgemäße und objektive Entscheidungstätigkeit und damit eine Erledigung des größten Teiles der Streitigkeiten im Rahmen des Verbandes erwarten. Diesem Ziel dient auch die Qualifikation des Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Zu § 36**Zuständigkeit und Verfahrensordnung****Absatz 1**

Die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses ist auf das Veranlagungsrecht beschränkt. Sonstige Widersprüche werden vom Vorstand entschieden.

Absatz 2

Die Regelung dient der unparteiischen Amtsführung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses.

Absatz 3

Es dient der Übersichtlichkeit von Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß, daß sich dieser eine Verfahrensordnung gibt.

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß die allgemein entstehenden Kosten des Widerspruchsausschusses vom Verband getragen werden und nicht den unterlegenen Widerspruchsführern aufzuerlegen sind.

Zu § 37**Kosten des Verfahrens****Absätze 1 und 2**

Die Kosten der Veranlagung einschließlich der zusätzlich im Widerspruchsverfahren entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Verband. Jedoch soll der Widerspruchsführer, dessen Widerspruch abgewiesen wird, in der Regel die Verfahrenskosten tragen. Hiervon kann jedoch aus Billigkeitserwägungen abgesehen werden.

Absatz 3

Hinsichtlich der Einziehung der Kosten wird auf § 33 Abs. 2 verwiesen. Danach hat der Geschäftsführer auch die Einziehung der im Widerspruchsverfahren dem Widerspruchsführer auferlegten Kosten einzuziehen.

Siebter Teil

Entschädigung

Zu § 38

Entschädigung für die Delegierten der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses

Die Entschädigung wird als Selbstverwaltungsangelegenheit durch Satzung geregelt. Die Festsetzungen werden im Rahmen der Staatsaufsicht überwacht.

Achter Teil

Bekanntmachungen

Zu § 39

Bekanntmachungen

Die Vorschrift legt die Form fest, in der Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen. Im Hinblick darauf, daß Bekanntmachungen des Verbandes vor allem auch Belastungen der Verbandsmitglieder enthalten können, ist vorgesehen, daß Bekanntmachungen grundsätzlich durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen erfolgen.

Neunter Teil

Staatsaufsicht

Zu § 40

Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband geht abweichend von den kommunalrechtlichen Vorschriften über eine bloße Rechtsaufsicht hinaus. Sie gewährleistet nicht nur die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit des Verbandes, sondern stellt auch sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden. Im Hinblick darauf, daß der Verband im gesamten Land seine Aufgaben wahrzunehmen hat, ist Aufsichtsbehörde der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, der seine Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung einer oberen Abfallwirtschaftsbehörde übertragen kann.

Zu §§ 41 und 42

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

Eine effiziente Aufsicht erfordert, daß die Aufsichtsbehörde an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen kann und zu den Sitzungen einzuladen ist. Die Vorschrift gewährleistet der Aufsichtsbehörde sodann umfassende Informationsmöglichkeiten. Die Vorschriften sind im wesentlichen § 108 und 109 der Gemeindeordnung nachgebildet.

Zu § 43

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 110 der Gemeindeordnung. Es entspricht dem Gebot der Billigkeit das in einem solchen Fall der Verband dem Beauftragten eine Entschädigung leistet.

Zu § 44

Zwangsetatisierung

Die Zwangsetatisierung ist ein wirkungsvolles Instrument der Staatsaufsicht. Es erscheint sinnvoll, dieses Instrument der Staatsaufsicht gegenüber dem Entsorgungsverband vorzusehen, da nicht auszuschließen ist, daß der Verband Maßnahmen unterläßt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.

Zu § 45

Genehmigung von Geschäften

Absatz 1

Die Vorschrift unterwirft besonders wichtige und kontrollbedürftige Verbandsgeschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Absatz 2 entspricht § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Zehnter Teil

Kosten

Zu § 46

Freiheit von Kosten

Der Verband soll für seine Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 2 Gebührenfreiheit und Befreiung von der Grunderwerbssteuer genießen, weil seine Arbeit nicht nur dem Nutzen der Mitglieder, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit dient. Voraussetzung für die Gewährung der Gebühren und Grunderwerbssteuerbefreiung ist eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, in der bestätigt wird, daß das jeweilige Vorhaben der Durchführung der Verbandsaufgaben dient.

Elfter Teil

Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten

Zu § 47

Auflösung des Verbandes

Es entspricht dem Gebot der Rechtssicherheit, daß der Verband nur durch Gesetz aufgelöst werden kann.

Zu § 48

Erste Wahl der Delegierten

Absatz 1

Die Vorschrift ist den Regelungen des Rechts der Wasserverbände nachgebildet.

Absatz 2

Bei der ersten Wahl der Delegierten soll im Interesse einer einfachen Verwaltung von den Abfallmengen ausgegangen werden, die Fremd- und Eigenentsorgung im Jahr 1987 entsorgt haben.

Zu § 49

Inkrafttreten

Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Verbandsaufgaben soll das Gesetz alsbald nach seiner Verkündung in Kraft treten.